



Einwohnergemeinde
Häfelfingen

Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Häfelfingen

16. Juni 2008 (GV)
12. August 2008 (Genehmigung RR)

gültig ab 1. Januar 2008

ergänzt IV Gebühren § 8 Abs. 1.1 an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23.11.2009

Die Gemeindeversammlung Häfelfingen, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Häfelfingen.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- an der Kantonsstrasse
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

²Auf dem Kinderspielplatz des Gemeindezentrums sowie auf dem Turnplatz haben Hunde keinen Zutritt.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichen oder fremden privaten Areal verpflichtet.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

Es sind dies:

- Nachweis über die Chip-Registrierung des Hundes
- Nachweis der Haftpflicht-Versicherungspolice mit einer Deckungssumme von 3 Mio. Franken je Unfallereignis, welche die Risiken der Hundehaltenden sowie derjeniger Person, welche den Hund beaufsichtigt, abdeckt.

³Bei Zuzug in die Gemeinde werden potenziell gefährliche Hunde der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt gemeldet.

§ 7 Kennzeichnung

¹Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

²Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

IV. Gebühren

§ 8 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund folgende kostendeckende Gebühr: Fr. 60.--.

^{1.1}Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

¹Es werden die folgenden Gebühren erhoben:

a	für einen Hund pro Haushalt pro Jahr	Fr. 60.--
	Ausnahme:	
	Erster Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen	
b	für den ersten zusätzlichen Hund pro Haushalt u. Jahr	Fr. 120.--
c	für jeden weiteren Hund pro Haushalt	Fr. 180.--
d	einmalige Einschreibgebühr inkl. Hundezichen	Fr. 30.--
e	Nachlösen eines Hundekennzeichens	Fr. 20.--
f	Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einforderungen des Chip-Nachweises, Einforderung der Haftpflichtversicherungs-Police u.ä. nach Aufwand, max.	Fr. 100.--
g	Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den/die Halter/in	effektive Kosten

²Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten (und schriftlich belegten) Periode erhoben.

³Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴Keine Gebühren gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes werden erhoben für:

- a Diensthunde der Armee
- b Diensthunde der Polizei
- c Diensthunde des Grenzwachtkorps
- d Blindenführerhunde
- e den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- f ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- g Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- h geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden

⁵In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 9 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehalter, welche ihre Pflicht aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 10 zu prüfen.

²Wenn Anforderungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 10 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonalen Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Häfelfinger Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

- Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2008.
- Ergänzung von *IV Gebühren § 8 Abs. 1.1* beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2009

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG HÄFELFINGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Eugen Strub

Christine Gerhard

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft
genehmigt mit
- Verfügung Nr. 229 am 12. August 2008

Ergänzung *IV Gebühren § 8 Abs. 1.1*
von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft
genehmigt mit
- Verfügung Nr. 104 am 12. Januar 2010